



# Wilhelm-Röpke-Schule

Kooperative Gesamtschule Schwarmstedt



## Schulordnung

Um das Funktionieren des Schulbetriebs zu gewährleisten, müssen alle eine Reihe von Regeln beachten.

### I. Allgemeine Vorbemerkungen

In jeder Gemeinschaft sind Konflikte und Meinungsverschiedenheiten unvermeidlich. Das gilt auch für unsere Schule. Alle sollten daher bemüht sein, zur Lösung von Schwierigkeiten beizutragen:

1. Die Jugendlichen, indem sie Streitigkeiten untereinander nicht mit Gewalt lösen. Besser ist ein klärendes Gespräch über die Ursachen des Streites.
2. Lehrer- und Schülerschaft, indem sie versuchen, gegenseitige Kritik so zu formulieren, dass niemand verletzt wird und dass sie von demjenigen, an den sie gerichtet ist, angenommen werden kann.
3. Alle Beteiligten, indem nicht nur die eigenen, sondern auch die Rechte anderer geachtet werden.
4. Grundsätzlich werden keine diskriminierenden oder rassistischen Äußerungen geduldet.

### II. Arbeiten und Lernen

Arbeiten und Lernen stehen im Mittelpunkt des schulischen Lebens. Beides sollte den Jugendlichen und den Lehrkräften Freude bereiten, weil sich der Erfolg der Arbeit dadurch vergrößert. Ein geregelter Ablauf und gegenseitige Rücksichtnahme sind die wichtigsten Hilfen für einen erfolgreichen Unterricht. Deshalb sollte Folgendes beachtet werden:

1. Die Jugendlichen begeben sich zu Beginn des Unterrichts zu ihrem Raum oder warten in den zugewiesenen Pausenzonen.
2. Am Ende der Unterrichtsstunde schließt die Lehrkraft den Unterricht.
3. Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht erschienen, informiert ein Klassensprecher oder eine Klassensprecherin die Schulleitung.
4. Der Unterricht ist Arbeitszeit und dient der Erreichung von Lernzielen. Erfolgreicher Unterricht ist nur möglich, wenn niemand vorsätzlich stört.
5. Im Unterricht hören alle aufeinander. Bei Gruppenarbeit sollte man sich in Tischlautstärke unterhalten. Lautes Reden oder Schreien stört die anderen.
6. Es ist in der Regel nicht erlaubt, im Unterricht Kaugummi zu kauen, zu essen oder zu trinken.

7. Niemand hat das Recht, an fremde Sachen zu gehen. Fehlendes Material darf von anderen nur erbeten, auf keinen Fall aber einfach genommen werden.
8. Die Lehrkräfte helfen den Jugendlichen, wenn diese etwas nicht verstanden haben. Ebenso helfen sich die Jugendlichen gegenseitig. In Klassenarbeiten und Tests wird dagegen die Leistung jedes Einzelnen bewertet. Hier verfälscht jede Zusammenarbeit das Ergebnis.
9. Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind von den Unterrichtenden gemäß des Niedersächsischen Schulgesetzes mit den Jugendlichen zu erörtern.

### **III. Pausen**

In den Pausen sollten sich alle erholen. Deshalb ist es im Interesse aller, folgende Regelungen zu beachten:

1. Der Pausenhof I darf nur von den Kindern der Klassenstufen 5/6 genutzt werden. Die anderen Pausenbereiche stehen allen zur Verfügung.
2. Die Gänge vor den Klassenräumen müssen während der großen Pausen gut zu passieren sein. Größere Menschen- oder Taschenansammlungen sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden und müssen ggf. aufgelöst werden. Tische und Stühle haben in den Fluren nichts zu suchen.
3. Die Klassenräume sind während der großen Pausen abgeschlossen. Eine Lehrkraft darf mit Jugendlichen im Raum bleiben, dies gilt z.B. bei besonderen Wetterlagen.
4. In folgenden Bereichen ist der Aufenthalt in den großen Pausen nicht erlaubt:
  - im Trakt I, dem Container und dem Zwischengang zu Trakt I
  - dem Grundschulhof und der Pausenhalle der Förderschule
  - allen Treppenbereichen
  - dem Werk- und Naturwissenschaftsbereich in Trakt III, sowie dem Obergeschoss
  - dem Bereich hinter dem Container
5. Die Nutzung von Feuertreppen und Notausgängen ist ohne Gefahrensituation verboten.
6. In der Mittagspause dürfen nur die Schüler:innen der Oberstufe das Schulgelände verlassen.
7. Weitere Pausenregeln sind den Hinweisschildern des jeweiligen Gebäudeteils zu entnehmen.
8. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

### **IV. Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und dem Schulweg**

1. Die Jugendlichen nehmen den kürzesten Weg zur Schule. Machen sie Umwege, so entfällt bei einem eventuellen Unfall der Versicherungsschutz. Dies gilt auch für den Heimweg.
2. Das Schulgebäude wird morgens nach dem Eintreffen des ersten Busses vom Hausmeister geöffnet.

3. Alle Jugendlichen treten unmittelbar nach Schulschluss den Heimweg an. Diejenigen, die mit dem Bus nach Hause fahren, warten an den entsprechenden Bushaltestellen und benutzen in der Regel den für sie vorgesehenen Bus unmittelbar nach Unterrichtsschluss. Diejenigen, denen dies nicht möglich ist, holen die Genehmigung der Klassenlehrkraft ein und halten sich dann im Erdgeschoss von Trakt III auf.
4. Während eventueller Freistunden halten sich die Jugendlichen im Trakt III (Erdgeschoss) auf.
5. Für die Jahrgänge 5 – 10 gilt: Während der Schulzeit darf das Schulgelände aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verlassen werden. In den Pausen oder während einer Freistunde dürfen nur die Jugendlichen das Schulgelände verlassen, die eine entsprechende Erlaubnis ihrer Eltern vorlegen können. Diese ist von Fall zu Fall neu einzuholen. Auch die Erlaubnis einer Lehrkraft – das sollte in der Regel die Klassenlehrkraft sein – berechtigt zum Verlassen des Schulgeländes. Dieses umfasst auch den Fußweg an der Schulbushaltestelle bis kurz vor die Einmündung in die Straße „Am Beu“.
6. Fahrräder und Krafträder werden an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Scootern, Skateboards, Inlinern usw. auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Eine Ausnahmeerlaubnis ist nur für Unterrichtszwecke möglich.
7. Das Rutschen auf Treppengeländern und das Klettern am Gebäude müssen unterbleiben, weil beides zu Unfällen und Verletzungen führen kann.
8. Durch Schneebälle darf niemand gefährdet werden.
9. Wasserpistolen, Lärminstrumente, sogenannte Scherzartikel, Streichhölzer, Feuerzeuge, Laserpointer und Ähnliches sowie Waffen jeglicher Art sind in der Schule verboten.
10. Die Kleidung der Schülerschaft muss angemessen sein. Politisch extremistische Aussagen auf Kleidung sind untersagt.
11. Anordnungen, die der Unfallverhütung dienen, muss unbedingt Folge geleistet werden.
12. Einrichtung und Ausstattung der Räume müssen schonend behandelt werden. Wenn jemand mutwillig oder fahrlässig Schaden anrichtet, hat er/sie (bzw. die Erziehungsberechtigten) dafür aufzukommen. Dies gilt insbesondere auch für das Besprühen/Beschmieren von Wänden oder Mobiliar.
13. Die Mitglieder einer Lerngruppe sind für die Sauberkeit in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum verantwortlich. Im Interesse einer leichteren Reinigung werden die Stühle am Ende der letzten Unterrichtsstunde auf die Tische gestellt. Alle Jugendlichen und ihre Lehrkräfte sollten sich für die Sauberkeit im gesamten Schulbereich mitverantwortlich fühlen. Die Lehrkräfte haben zudem jederzeit das Recht, Jugendliche zu Maßnahmen heranzuziehen, die der Sauberkeit der Schule dienen.
14. Der Konsum von Nikotin (auch E-Zigaretten), Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
15. Glücksspiele sind nicht erlaubt.

16. Das Spielen mit Soft-, Basketball- und Tischtennisbällen ist auf den Schulhöfen erlaubt. Andere Bälle werden eingezogen.
17. Der unverschlossene Notausgang zum Pausenhof I sowie die Notentriegelung der verschlossenen Türen dürfen im Schulalltag nicht benutzt werden.
18. Jugendliche dürfen die Fenster nur auf Anweisung einer Lehrkraft öffnen, ansonsten nur kippen.
19. Niemand darf Aushänge und Plakate beschädigen, beschmieren oder inhaltlich verändern. Private Aushänge bedürfen der Genehmigung und Abzeichnung durch die Schulleitung.
20. Das Mitbringen und Verzehren von Chips oder Energydrinks sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt.

V. Nutzung von Handys, Smartphones und Tablets

1. Die Nutzung von Handys, Smartphones und Tablets ist in den Pausen grundsätzlich untersagt.
2. Die o.g. Geräte dürfen zwar mitgebracht werden, müssen aber ausgeschaltet sein.
3. Ein Versicherungsschutz für mitgebrachte Geräte besteht nicht!
4. Mitglieder der Oberstufe dürfen die o.g. Geräte in ihren Aufenthaltsbereichen außerhalb der Pausen nutzen, müssen aber besonders verantwortlich damit umgehen.
5. Alle anderen Jahrgänge dürfen die o.g. Geräte nur auf ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft oder des Sekretariats nutzen.
6. Aus unterrichtlichen Gründen kann die Lehrkraft die Nutzung von Smartphones, Tablets oder Laptops im Unterricht genehmigen.
7. Bei Missbrauch haben die Lehrkräfte das Recht, das Handy einzuziehen. Es kann dann am Ende des Schultags im Sekretariat abgeholt werden; im Wiederholungsfall kann die Abholung durch die Erziehungsberechtigten angeordnet werden.

Stand: Vom Schulvorstand am 18.01.2022 beschlossen.